

**Königliches Decret, welches die Fortsetzung
der bürgerlichen Processordnung enthält.**

Vom 15ten Julius 1809

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen,
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.
haben, auf den Bericht Unsers Ministers der Justiz;
nach Anhörung Unseres Staatsraths;
verordnet und verordnen:

Fortsetzung der bürgerlichen Process-Ordnung

Inhalt des sechsten Buches.

Erster Titel: Von dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung.

Zweiter Titel: Von dem Rechte der Eigenthümer auf die ihren Miethern oder Pächtern gehörigen Möbeln und andern beweglichen Sachen, auch Früchten, oder von dem auf dieselben zu legenden Arrest; desgleichen von dem Arrest gegen auswärtige Schuldner.

Dritter Titel: Von der Arrestanlegung auf bewegliche Sachen, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet.

Vierter Titel: Von dem Übergebote bei freiwilligen Veräußerungen.

Fünfter Titel: Von den zu Erlangung der Mittheilung von Urkunden, Ausfertigungen oder Abschriften, desgleichen der Berichtigung von Urkunden, zu ergreifenden Maßregeln.

Sechster Titel: Von einigen auf die Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden sich beziehende Verfügungen.

Siebenter Titel: Von der verheiratheten Frauen zu ertheilenden Genehmigung.

Achter Titel: Von den Vermögensabsonderungen.

Neunter Titel: Von der persönlichen Trennung der Ehegatten.

Zehnter Titel: Von Gutachten des Familienraths.

Eilfter Titel: Von der Interdiction.

Zwölfter Titel: Von der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung.

**Fortsetzung der
Bürgerliche Process-Ordnung.
Sechstes Buch.**

Erster Titel.

Von dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung

(Gesetzbuch Napoleons, Artikel 1257 bis 1264).

Art. 743. In einem jeden, in Gemäßheit des Artikels 1258 des Gesetzbuchs Napoleons über das Anerbieten der Zahlung aufgenommenen Protocolle muss der dargebotene Gegenstand so bezeichnet sein, dass an dessen Stelle kein anderer gesetzt werden könne, auch ist, wenn derselbe in barem Gelde besteht, die Zahl und Sorte anzugeben.

Art. 744. Der Gerichtsbote, welchen der Schuldner dazu auffordert, muss die Antwort des Gläubigers, und ob er das Anerbieten ausgeschlagen oder angenommen, auch ob er das Protocolle unterzeichnet, die Unterschrift verweigert oder sich dazu außer Stand erklärt hat, in dem Protocolle bemerken.

Art. 745. Wenn der Gläubiger das Anerbieten ausschlägt, so kann der Schuldner, um sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen, die dargebotene Summe oder Sache entweder bei dem General-Einnehmer des Districts zur Ablieferung an die Schuldentilgungscasse, oder bei einem Notar, mit Beobachtung der im 1259sten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons vorgeschriebenen Förmlichkeiten, hinterlegen.

Art. 746. Die Klage, welche hierauf, um das Anerbieten für gültig oder nichtig erklären zu lassen, erhoben wird, ist, den für die Hauptklagen vorgeschriebenen Regeln zufolge, bei dem Tribunal des Ortes anzubringen, wo die Zahlung, wie auch das Anerbieten rechtlich geschehen musste. Ist es hingegen eine bloße Zwischenklage, so wird sie mittelst einer Bittschrift bei demjenigen Tribunal, an welchem die Hauptklage anhängig ist, vorgebracht.

Art. 747. Wird das Anerbieten für gültig erklärt, so soll, wenn die Hinterlegung noch nicht geschehen war, zugleich in dem Urtheile erkannt werden, dass die dargebotene Summe oder Sache, nachdem der Gläubiger deren Annahme verweigert hat, hinterlegt werde; auch muss derselbe die Verfügung erhalten, dass der

Zinslauf von dem Tage der wirklichen Hinterlegung an aufhören solle.

Art. 748. Sowohl die freiwillige, als die gerichtlich verfügte Hinterlegung geschieht stets ohne Nachtheil für die etwa erfolgten Arrestanlegungen, welche jedoch dem Gläubiger angezeigt werden müssen.

Art. 749. Im Übrigen kommen hier die Vorschriften des Gesetzbuches Napoleons zur Anwendung.

Zweiter Titel.

Von dem Rechte der Eigenthümer auf die ihren Miethern oder Pächtern gehörigen Möbels und andern beweglichen Sachen, auch Früchten, oder von dem auf dieselben zu legenden Arrest; desgleichen von dem Arrest gegen auswärtige Schuldner.

Art. 750. Die Eigenthümer und Haupt-Miether oder Pächter von Häusern oder Feldgütern können, es mag ein Mieth- oder Pachtcontract vorhanden seyn oder nicht, wegen des schon fälligen Mieth- oder Pachtzinses, den ersten Tag nach erfolgtem Zahlungsgebot und ohne vorgängige Erlaubnis des Richters, die in den erwähnten Häusern oder landwirtschaftlichen Gebäuden, wie auch auf dem Felde selbst befindlichen Sachen und Früchte mit Arrest belegen.

Sie können sogar, vermöge einer von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz mittelst einer Bittschrift ausgewirkten Erlaubnis, diesen Arrest augenblicklich anlegen.

Auch können sie die in dem Hause oder Pachtgute befindlich gewesenen und ohne ihre Einwilligung von da weggebrachten Sachen mit Arrest belegen, und behalten ihr Vorzugsrecht, wenn sie nur dieselben dem 2102ten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons zufolge in Anspruch genommen haben.

Art. 751. Es können auch die den Afterpächtern oder Miethern zugehörigen Sachen, welche sich an den von ihnen eingenommenen Orten befinden; und die Früchte der Ländereien, welche sie in Afterpacht haben, wegen des Mieth- und Pachtzinses, welche der Haupt-Pächter oder Miether von den an jene überlassenen Stücken schuldig sind, mit Arrest belegt werden; doch wird dessen Wiederaufhebung erkannt, sobald die Aftermiether oder Pächter darthun, dass sie ohne betrügliche Absicht bereits Zahlung geleistet haben. Vorauszahlungen können sie jedoch nicht geltend machen.

Art. 752. Bei der Arrestanlegung, wovon hier die Rede ist, sind die Förmlichkeiten zu beobachten, welche für die Auspfändung vorgeschrieben sind; der Schuldner selbst kann zum Aufseher bestellt werden, und, wenn Früchte vorhanden sind, so muss die Arrestanlegung nach der im neunten Titel des vorigen Buchs bestimmten Form geschehen.

Art. 753. Ein jeder Gläubiger, dessen Forderung auch nicht auf eine Urkunde gegründet ist, kann, ohne vorgängiges Zahlungsgebot, wiewohl nur mit Erlaubnis des Präsidenten des Tribunals erster Instanz, oder auch des Friedensrichters, die in der Gemeinde, wo er seine Wohnung hat, befindlichen Sachen seines Schuldners in dem Falle mit Arrest belegen, wenn dieser entweder außerhalb des Districts wohnt, oder sich anschickt, diesen zu verlassen und anderwärts seinen Wohnsitz zu nehmen.

Art. 754. Befinden sich die Sachen in den Händen dessen, welcher den Arrest anlegt, so ist er selbst Aufseher derselben, außerdem muss ein solcher bestellt werden.

Art. 755. Zu dem Verkaufe der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels mit Arrest belegten Sachen kann erst, nachdem die Arrestanlegung für gültig erklärt ist, geschritten werden; zur Vorlegung dieser Sachen kann sowohl der Schuldner in dem Falle des 752sten, und der Gläubiger in dem Falle des 754sten Artikels, als auch der Aufseher, wenn ein solcher bestellt wurde, mittelst persönlicher Verhaftung angehalten werden.

Art. 756. Im Übrigen sind die wegen der Auspfändung des Verkaufs, und der Vertheilung des Preises oben vorgeschriebenen Regeln zu befolgen.

Dritter Titel.

Von der Arrestanlegung auf bewegliche Sachen, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet.

Art. 757. Diese Arrestanlegung ist die Handlung, wodurch der Eigenthümer einer beweglichen Sache dieselbe, wo er sie antrifft, in gerichtlicher Verwahrung nehmen lässt, um nachher die Verfügung auszuwirken, dass sie ihm zurückgegeben werde. Dazu kann jedoch nicht anders, als vermöge einer von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz, in dessen Bezirk man die Arrestanlegung vornehmen will, auf

eine Bittschrift ertheilte Verfügung, geschritten werden, und dies zwar bei Strafe vollständiger Schadloshaltung, wozu sowohl der, welcher den Arrest anlegen ließ, als der Gerichtsbote, welcher dies gethan hat, verbunden ist.

Art. 758. Jede Bittschrift, worin um eine solche Arrestanlegung nachgesucht wird, soll eine allgemeine Bezeichnung der Gegenstände enthalten.

Art. 759. Der Richter kann diese Arrestanlegung selbst an Sonn- und Festtagen gestatten.

Art. 760. Wenn der, bei welchem die in Anspruch genommenen Sachen sich befinden, sich weigert, die Thüre zu öffnen, oder sich der Arrestanlegung widersetzt, so soll der Gerichtsbote denselben auffordern, sogleich vor dem Richter zu erscheinen, der darüber die summarische Verhandlung erkennt; während dem wird der Arrestanlegung Anstand gegeben, wiewohl es dem, welcher dieselbe verlangte, unbenommen bleibt, die Thüren mit Wache zu besetzen.

Art. 761. Die Arrestanlegung wegen eines Eigenthumsanspruchs geschieht in derselben Form, wie die wegen Auspfändung, nur dass derjenige, bei welchem jene vorgenommen wurde, mit seiner Bewilligung um Aufseher bestellt werden kann.

Art. 762. Das Gesuch um Erklärung der Gültigkeit des Arrests gehört für das Tribunal des Wohnsitzes dessen, gegen welchen derselbe angelegt wurde; steht aber jenes Gesuch mit einem schon anhängigen Rechtsstreit in Zusammenhang, so wird es vor dem Tribunale gebracht, wo dieser Rechtsstreit anhängig ist.

Vierter Titel. Von dem Übergebote bei freiwilligen Veräußerungen.

Art. 763. Die in den Artikeln 2183 und 2185 des Gesetzbuchs Napoleons vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen müssen durch einen Gerichtsboten geschehen, den der Präsident des Tribunals erster Instanz in dem Districte, worin dieselben vorgenommen werden, auf eine bloße Bittschrift dazu beauftragt; sie müssen zugleich die Bestellung eines Anwalts bei dem Tribunale enthalten, vor welchem das Übergebot und die Rangbestimmung unter den Gläubigern gehören. Die schriftliche Aufforderung zur Versteigerung muss, bei Strafe der Nichtigkeit des Übergebots, das Anerbieten und den Vorschlag eines Bürgen, den Vorschriften des 461sten Artikels gemäß, enthalten, zugleich mit einer Vorladung auf drei Tage vor das nämliche Tribunal zur Annahme des Bürgen, worüber alsdann summarisch verfahren wird.

Art. 764. Wenn der Bürge verworfen wird, so wird das Übergebot für nichtig erklärt, und der Käufer bei dem Besitze geschützt, wenn nicht durch sonstige Gläubiger andere Übergebote geschehen sind.

Art. 765. Die Gläubiger, welchen vermöge der Artikel 2123, 2127 und 2128 des Gesetzbuchs Napoleons eine Hypothek zusteht, die es aber versäumt haben, ihre Forderungen vor der erfolgten Veräußerung der zur Hypothek dienenden Grundstücke eintragen zu lassen, können in Gemäßheit der im achten Capitel des achtzehnten Titels des dritten Buchs des erwähnten Gesetzbuches nur denn auf eine Versteigerung antragen, wenn sie darthun, dass sie noch nach der geschehenen Eigentumsübertragung, und zwar spätestens innerhalb vierzehn Tagen seit der Einschreibung der hierüber verfassten Urkunde, die Eintragung ihrer Hypothek bewirkt haben. Das nämliche gilt von den Gläubigern, welche ein Vorzugsrecht auf das Grundstück zusteht, jedoch mit Vorbehalt der andern Rechte, welche die Artikel 2108 und 2109 des Gesetzbuchs Napoleons dem Verkäufer und den Erben geben.

Art. 766. In dem Falle des vorhergehenden Artikels ist der Eigentümer nicht schuldig, an die Gläubiger, deren Forderungen vor der Einschreibung seiner Eigenthumsurkunde noch nicht eingetragen waren, die in den Artikeln 2183 und 2184 des Gesetzbuchs Napoleons vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen; und in allen Fällen ist, wenn die Gläubiger nicht in der vorgeschriebenen Zeit und Form nun die Versteigerung nachgesucht haben, der neue Eigentümer, in Gemäßheit des Artikels 2186 des erwähnten Gesetzbuchs nur zur Bezahlung des Kaufpreises verbunden.

Art. 767. Um zu den anderweiten Verkäufen durch Versteigerung, wovon im 2187sten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons die Rede ist, zu gelangen, überreicht der Nachsuchende eine Bittschrift um Bestimmung eines Tages zur Versteigerung bei dem Tribunale; dieser Tag ist sodann vierzehn Tage zuvor durch öffentliche Anschlagzettel und Einrücken in die Ankündigungsblätter bekannt zu machen.

Art. 768. Das Protocoll über das geschehene Anheften der Anschlagszettel muss, wenn ein Gläubiger die Versteigerung betreibt, dem neuen Eigenthümer, oder, wenn dieser auf die Versteigerung antrug, dem Gläubiger, der ihn überboten hat, bekannt gemacht werden.

Art. 769. Die Veräußerungsurkunde vertritt die Stelle des oben im 652sten Artikel bemerkten Versteigerungsprotocolls.

Der in dieser Urkunde angegebene Preis, und die Summe des Übergebots vertreten die Stelle des Einsatzpreises oder ersten Aufgebots.

Fünfter Titel.

Von den zu Erlangung der Mittheilung von Urkunden, Ausfertigungen oder Abschriften, desgleichen der Berichtigung von Urkunden, zu ergreifenden Maßregeln.

Art. 770. Während eines Rechtsstreites kann man die Mittheilung von Urkunden, welche der Gegner in Besitz, wovon er aber keinen Gebrauch gemacht hat, nur unter der Voraussetzung verlangen, dass

1. Die durch diese Urkunden zu beweisenden Thatsachen ganz genau angegeben sind;
2. Dass die verlangte Urkunde so bezeichnet werde, dass der Gegner sie von seinen übrigen Papieren und Schriften unterscheiden könne; und
3. Dass solche Umstände eintreten, welche es zum wenigsten wahrscheinlich machen, dass die Urkunden in dem Besitze dessen, welchem sie abgefordert werden, sich befinden.

Art. 771. Von einem Dritten kann man die Mittheilung von Urkunden nur dann verlangen, wenn man entweder deren Eigenthümer, oder wenn das Eigenthum derselben gemeinschaftlich ist, oder wenn der, welcher die Urkunde verlangt, ein ungezweifeltes Interesse dabei hat.

Art. 772. Im Weigerungsfalle wird über das Gesuch um Mittheilung summarisch erkannt, und der Verweigernde ist schuldig zu erklären, ob er die Urkunde im Besitz hat oder nicht, auch ob er davon Wissenschaft hat, und solches eidlich zu bekräftigen.

Art. 773. Der Notar oder sonstige Verwahrer, welcher die Verabfolgung der Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde an die unmittelbar in eigenen Namen interessierten Parteien, an deren Erben oder Nachfolger verweigert, kann dazu, nach einer mit kurzer Frist, vermöge einer Erlaubnis des Präsidenten bei dem Tribunal erster Instanz, ertheilten Vorladung, sogar durch körperlichen Zwang angehalten werden.

Art. 774. Die Sache wird summarisch entschieden, und das Erkenntnis, ohne Rücksicht auf Opposition oder Appellation, in Vollzug gesetzt.

Art. 775. Wenn eine Partei Abschrift von einer sie betreffenden Urkunde, die nicht ganz zu Stande gekommen ist, zu haben wünscht, so muss sie bei dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz eine Bittschrift übergeben.

Art. 776. Die Verabfolgung geschieht sodann, wenn sie statt findet, vermöge der am Ende der Bittschrift beigefügten Verfügung des Präsidenten, deren auch unter der abzuliefernden Abschrift Erwähnung zu thun ist.

Art. 777. Weigert sich dennoch der Notar oder sonstiger Verwahrer, so muss hiervon dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz Anzeige geschehen.

Art. 778. Wenn eine Partei die Verabfolgung einer zweiten Hauptausfertigung, die entweder von dem Originalconcept genommen, oder durch Abschreiben einer niedergelegten Hauptausfertigung bewirkt werden soll, verlangt, so hat sie zu diesem Zwecke eine Bittschrift bei dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu übergeben. Vermöge der hierauf erfolgenden Verfügung fordert sie sodann den Notar zur Verabfolgung an dem bestimmten Tag und Stunde, und die interessierten Parteien, sich dabei einzufinden, auf. Unter der zweiten Hauptausfertigung muss sowohl dieser Verfügung, als der noch beizutreibenden Summe, im Falle eine theilweise Bezahlung oder Abtretung der Forderung erfolgt war, Erwähnung geschehen.

Art. 779. Im Falle entstehender Streitigkeiten steht den Parteien der Weg der summarischen Verhandlung offen.

Art. 780. Wenn jemand im Laufe eines Rechtsstreites, die Verabfolgung einer Ausfertigung oder eines Auszugs einer Urkunde, woran er nicht als Partei Theil genommen hat, begehrt, so hat er nach den hiernächst folgenden Vorschriften sich zu richten.

Art. 781. Das Gesuch um einen gerichtlichen Befehl zu der gewünschten Verabfolgung wird in einer von Anwalt zu Anwalt gelangenden Bittschrift vorgetragen; diese wird sodann durch eine bloße Anzeige zur öffentlichen Gerichtssitzung gebracht und darüber summarisch, ohne weiteres Verfahren, entschieden.

Art. 782. Das hierauf erfolgende Erkenntnis kann, ohne Rücksicht auf Appellation oder Opposition in Vollzug gesetzt werden.

Art. 783. Das Protocoll über den gerichtlichen Befehl zur Verabfolgung oder Vergleichung wird von dem Notar oder Verwahrer selbst aufgenommen, auch geschieht durch ihn die Ablieferung der Ausfertigung oder des Auszugs, wenn nicht das Gericht, welches die Verfügung erließ, zugleich eines seiner Mitglieder oder irgend einen andern Richter eines Tribunals erster Instanz, oder auch einen andern Notar beauftragte.

Art. 784. In allen Fällen können die Parteien bei der Aufnahme des Protocolls gegenwärtig seyn, und die ihnen zweckdienlich scheinenden Aeusserungen darin aufzeichnen lassen.

Art. 785. Wenn die Kosten und Auslagen für das Originalconcept einer Urkunde dem Verwahrer desselben noch nicht vergütet sein sollte, so kann er die Ausfertigung so lange verweigern, bis die erwähnten Kosten, nebst denen für die Ausfertigung, an ihn bezahlt werden.

Art. 786. Die Parteien können die Ausfertigung oder Abschrift mit dem Originalconcept, welches der Verwahrer ihnen vorlesen muss, vergleichen; behaupten sie, dass beides nicht mit einander überein stimme, so muss davon an dem in dem Protocolle zu bemerkenden Tage dem Präsidenten des Tribunals Anzeige geschehen, worauf dieser die Vergleichung vornimmt. Der Verwahrer ist schuldig, zu diesem Zwecke das Original vorzulegen.

Die Kosten des Protocolls und die Reisekosten des Verwahrers muss der Nachsuchende vorschießen.

Art. 787. Die Gerichtssecretairs und andere Verwahrer öffentlicher Register sind, bei Strafe des Kostenersatzes und der vollständigen Schadloshaltung, verbunden, ohne gerichtliche Verfügung Ausfertigungen und Abschriften allen, die darum nachsuchen, gegen die ihnen zukommenden Gebühren zu verabfolgen.

Art. 788. Eine zweite executorische Ausfertigung eines Urtheils kann gleichwohl an die nämliche Partei nur zufolge einer Verfügung des Präsidenten desjenigen Gerichts, welches das Urtheil erließ, abgegeben werden.

Hierbei sind die für die Verabfolgung zweiter Hauptausfertigungen von Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Art. 789. Wenn Jemand verlangt, dass die Berichtigung einer Urkunde des Personenstandes verfügt werde (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 99; 100; 101*), so muss er deshalb eine Bittschrift bei dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz einreichen.

Art. 790. Hierauf wird sodann nach geschenehen Vortrag und nach Anhörung des königlichen Procurators verfügt. Finden die Richter es der Sache angemessen, dass die dabei interessierten Parteien vorgeladen und dass ein Familienrath zuvor berufen werde, so verfügen sie solches.

Ist die Vorladung der Interessenten erforderlich, so wird das Gesuch auf die im sechsten und siebenten Artikel des ersten Buchs vorgeschriebene Weise angebracht; sind die Parteien in einem schon anhängigen Rechtsstreite begriffen, so wird das Gesuch von Anwalt zu Anwalt gegeben.

Art. 791. An der Urkunde selbst darf keine Berichtigung oder Abänderung vorgenommen werden; die über die Berichtigung erfolgten Urtheile aber werden durch den Beamten des Personenstandes, sobald sie denselben zugestellt worden sind, in seine Register eingetragen, auch muss hiervon am Rande der berichtigten Urkunde Erwähnung geschehen. Alsdann kann die Urkunde, ohne die verfügte Berichtigung nicht mehr verabfolgt werden, bei Strafe der von dem Beamten des Personenstandes, welcher sie verabfolgte, zu leistenden vollständigen Schadloshaltung.

Art. 792. In dem Falle, wenn keine andere Partei, als die, welche um Berichtigung nachsuchte, vorhanden ist, und diese sich über das erfolgte Urtheil beschweren zu können glaubt, kann sie binnen zwei Monaten, von dem Tage des Urtheils an gerechnet, die Berufung an den Appellationshof ergreifen, indem sie den Präsidenten eine Bittschrift überreicht, auf welcher derselbe einen Tag bestimmt, an welchem in der öffentlichen Gerichtssitzung, nach Anhörung des königlichen Generalprocurators oder eines seiner Substituten ein Erkenntnis abgegeben wird.

Sechster Titel.
**Von einigen auf die Einweisung in den Besitz des Vermögens eines
Abwesenden sich beziehende Verfügungen.**

Art. 793. In dem durch den 112ten Artikel des Gesetzbuches Napoleons bestimmten Falle wird, um die daselbst erwähnte Verfügung auszuwirken, dem Präsidenten des Tribunals eine Bittschrift überreicht; auf diese Bittschrift, welcher die zum Beweise dienenden Urkunden und sonstige Papiere beizufügen sind, beauftragt der Präsident einen Richter, die Sache an einem bestimmten Tage vorzutragen, und dies Erkenntnis wird nach Anhörung des königlichen Procurators ertheilt.

Art. 794. Die nämliche Verfahrensweise findet statt, wenn von der durch den 120sten Artikel des Gesetzbuches Napoleons gestatteten vorläufigen Einweisung in den Besitz die Rede ist.

Siebenter Titel.
Von der verheiratheten Frauen zu ertheilenden Genehmigung
(Gesetzbuchs Napoleons, Artikel 218 und 219).

Art. 795. Wenn die Ehefrau als Klägerin sich in den Fällen, wo dies nach den Artikeln 215 und 217 des Gesetzbuches Napoleons erforderlich ist, zur Verfolgung ihrer Gerechtsame ermächtigen lassen will, so muss sie zuerst ihren Ehemann, wenn derselbe volljährig ist, mittelst einer Insinuationsurkunde des Gerichtsboten dazu auffordern, und, im Falle er seine Einwilligung verweigert, oder auf die Aufforderung gar nicht antwortet, eine Bittschrift bei dem Präsidenten einreichen, der hierauf eine Verfügung gibt, wodurch sie die Erlaubnis erhält, ihren Ehemann auf einen bestimmten Tag zu der Gerichtssitzung im Berathschlagungs-Zimmer vorzuladen, um daselbst die Ursachen seiner Weigerung anzugeben.

Art. 796. Nachdem sich der Mann vernehmen lassen, wie auch, wenn er gar nicht erscheint, ertheilt das Tribunal in dem Berathschlagungszimmer, nach Anhörung des königlichen Procurators, ein Erkenntnis, welches über das Gesuch der Frau entscheidet. Erfolgte dies im Falle des Nichterscheinens (in contumaciam), so kann der Mann die Opposition dagegen einlegen, indem er, durch eine und dieselbe Schrift, seine Gründe ausführt, und die Frau zu der Gerichtssitzung im Berathschlagungszimmer vorladet, um daselbst ein Erkenntnis über das Rechtsmittel zu erwarten.

Art. 797. Im Falle der vermuthlichen Abwesenheit des Mannes, oder wenn derselbe für abwesend erklärt ist, muss die Frau, welche zur Verfolgung ihrer Rechte ermächtigt zu seyn wünscht, ebenfalls eine Bittschrift, welcher im ersten Falle Bescheinigungen der Abwesenheit, im zweiten das Erkenntnis über die Abwesenheitserklärung beizufügen sind, dem Präsidenten des Tribunals übergeben. Der Präsident verfügt hierauf die Mittheilung an den königlichen Procurator, und beauftragt einen Richter zum Vortrage über die Sache in dem Berathschlagungszimmer an einem bestimmten Tage, wo das Tribunal unverzüglich sein Erkenntnis abgibt.

Art. 798. Ehefrauen der Minderjährigen, der Interdizierten, der Verschwender und derer, welche nach vorgängiger Vertheidigung zu einer entehrenden oder schweren Leibesstrafe, oder durch ein Contumacial-Urtheil zu einer den bürgerlichen Tod nach sich ziehenden Strafe verurtheilt sind, sofern nämlich in diesem letzteren Falle die fünf Gnadenjahre noch nicht verflossen sind (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 224; 222; 513; 221 und 28*), müssen sich in der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Form ermächtigen lassen, jedoch in den vier letzten Fällen die Erkenntnisse über die Interdiction oder Verurtheilung ihrer Bittschrift beifügen.

Wenn dem Präsidenten die Bittschrift der Ehefrau eines Minderjährigen überreicht wird, so lässt er den Ehemann zu der öffentlichen Gerichtssitzung vorladen, um darauf zu achten, dass einen Rechten oder dem gemeinschaftlichen Interesse zuwider nichts vorgenommen werde; wäre diese Vorladung unterbleiben, so kann er gegen das Erkenntnis den in solchen Fällen dritten Personen zustehenden Einspruch einlegen (*Artikel 419*).

Achter Titel.
Von den Vermögensabsonderungen
(Gesetzbuchs Napoleons, Artikel 1443).

Art. 799. Keine Klage auf Vermögensabsonderung kann erhoben werden, wenn nicht zuvor der Präsident des Tribunals seine Genehmigung ertheilt, die mittelst einer bloßen Verfügung unter die ihm zu diesem Zwecke überreichte Bittschrift, in welcher die der Klage zur Grundlage dienenden Thatsachen angegeben seyn müssen, gesetzt wird. Ehe jedoch der Präsident diese Genehmigung ertheilt, kann er die ihm zweckdienlich

scheinenden Erinnerungen machen.

Art. 800. Der Gerichtssecretair trägt sodann unverzüglich in ein zu diesem Zwecke in dem Audienzzimmer befindlichem Verzeichnisse einen Auszug der Klage auf Vermögensabsonderung ein, welcher folgendes enthalten muss:

1. Den Tag der Klage;
2. Die Geschlechtsnamen, Vornamen, das Gewerbe und den Wohnort der Ehegatten;
3. Die Namen und den Wohnort des bestellten Anwalts, welcher verbunden ist, zu diesem Zwecke den erwähnten Auszug binnen drei Tagen nach angestellter Klage dem Gerichtssecretair gegen einen Empfangsschein zuzustellen.

Art. 801. Ein gleicher Auszug muss, auf Betreiben der Ehefrau, in die deshalb in den Kammern der Notarien befindlichen Register, und, wenn der Ehemann ein Kaufmann, Wechsler oder sonstiger Handelsmann ist, in das in dem Hauptzimmer des Handelsgerichts seines Wohnortes, wenn ein solches daselbst ist, befindliche Register, eingetragen werden.

Art. 802. Derselbe Auszug ist, auf Betreiben der Ehefrau, in die Ankündigungsblätter einzurücken, welche an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, gedruckt werden; und wenn es daselbst keine solche gibt, in eins von denen, welche in dem nämlichen Departement, oder, bei deren Ermangelung, in einem benachbarten, erscheinen.

Dass dies Einrücken wirklich geschehen sey, muss auf die in dem Titel: **Von der Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen, Artikel 624**, bestimmte Weise dargethan werden.

Art. 803. Über die Klage auf Vermögensabsonderung darf, jedoch mit Vorbehalt der zur Sicherheit dessen, was der Frau zukommt und zum Voraus gebührt, zu ergreifenden Erhaltungsmaßregeln, kein Erkenntnis eher ausgesprochen werden, als einen Monat nach der Beobachtung der oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten, welche bei Strafe der Nichtigkeit, die sowohl dem Mann, als die Gläubiger geltend machen können, nicht versäumt werden dürfen.

Art. 804. In allen Fällen verfügt das Gericht den Beweis der das Gesuch um Vermögensabsonderung begründenden Thatsachen; das Eingeständnis des Mannes gilt jedoch, selbst wenn keine Gläubiger vorhanden wären, nicht als Beweis.

Art. 805. Die Gläubiger des Mannes können bis zu dem endlichen Erkenntnis, den Anwalt der Frau, mittelst einer bloßen Anzeige von Anwalt zu Anwalt, auffordern, ihnen die Klage auf Vermögensabsonderung nebst den Beweisstücken mitzutheilen; sie können auch, zur Erhaltung ihrer Rechte, als Zwischenkläger auftreten, und werden in diesem Falle, wenn ihrer mehrere sind, und sie sich nicht über die Wahl eines gemeinschaftlichen Anwalts vereinigen können, durch den Ältesten ihrer Anwälte vertreten.

Art. 806. Ein Auszug des die Vermögensabsonderung erkennenden Urtheiles, worin der Tag und die Angabe des Tribunals, wo dieselbe ertheilt worden, die Geschlechtsnamen, Vornamen, das Gewerbe und der Wohnort der Ehegatten enthalten sind, soll hierauf in ein dazu bestimmtes Register eingetragen, und während eines Jahres in dem Audienzzimmer des Tribunals erster Instanz, unter welchem der Ehemann seinen Wohnsitz hat, auch, wenn er ein Handelsmann ist, außerdem noch in dem Audienzzimmer des Handelsgerichts, wenn ein solches vorhanden ist, ausgehängt bleiben. Ein gleicher Auszug ist dem in der Notariatskammer befindlichen Verzeichnisse und den Ankündigungsblättern, mit Beobachtung der im 802ten Artikels enthaltenen Vorschrift einzurücken. Die Ehefrau kann mit der Vollziehung des Urtheils nicht eher den Anfang machen, als an dem Tage, wo die oben bestimmten Förmlichkeiten befolgt sind, ohne dass es jedoch nöthig wäre, auch den Ablauf der eben erwähnten Jahresfrist abzuwarten.

Alles dies mit Vorbehalt der im 1445sten Artikel des Gesetzbuches Napoleons enthaltenen Verfügungen.

Art. 807. Wenn die in dem gegenwärtigen Titel vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, so können, nach dem Ablaufe der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Frist, die Gläubiger des Mannes sich des dritten Personen zustehenden Einspruchs gegen das Urtheil über die Vermögensabsonderung nicht mehr bedienen.

Art. 808. Die Entsagung der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 1453; 1457 und 1463*) muss bei dem Secretariat des Tribunals geschehen, bei welchem die Klage auf Vermögensabsonderung angebracht ist.

Neunter Titel.
Von der persönlichen Trennung der Ehegatten.

Art. 809. Der Ehegatte, welcher von dem andern persönlich getrennt zu werden verlangt, ist schuldig, dem Präsidenten des Tribunals seines Wohnsitzes eine Bittschrift zu überreichen, welche eine kurzgefasste Angabe der Thatfachen enthalten muss, welche, dem 306sten Artikel des Gesetzbuches Napoleons zufolge, eine persönliche Trennung begründen; die Beweisstücke, wenn er deren hat, sind sogleich beizufügen.

Art. 810. Auf die Bittschrift, welche von der Frau ohne Genehmigung des Mannes übergeben werden kann, erfolgt eine Verfügung, wodurch den Parteien aufgegeben wird, an dem in derselben bestimmten Tage sich bei dem Präsidenten einzufinden.

Art. 811. Die Parteien sind verbunden in Person zu erscheinen, ohne sich des Beistandes von Anwälten oder Rathgebern bedienen zu dürfen. Wenn der Kläger nicht erscheint, ohne den Präsidenten von einem gesetzlichen und gehörig dargethanen Abhaltungsgrunde zu benachrichtigen, so kann dieser in der Sache vorschreiten.

Art. 812. Der Präsident stellt hierauf beiden Eheleuten alles vor, was er dazu geeignet glaubt, eine Wiederversöhnung zu bewürken; gelinge ihm dies nicht, so verweist er sie zum Verfahren vor dem Tribunal. Am Schlusse des hierüber aufgenommenen Protocolls ertheilt er der Frau die Genehmigung, sich auf die Klage, womit das erwähnte Protocoll verbunden werden muss, einzulassen, und verfügt, dass sich dieselbe vorläufig in ein von den Parteien verabredetes oder von ihm von Amtswegen bestimmtes Haus begeben solle, ihr auch die zum täglichen Gebrauche dienenden Sachen zu verabfolgen seyen. Das Gesuch um Bestimmung ihres Unterhalts wird durch eine Vorladung mit kurzer Frist zur öffentlichen Gerichtssitzung gebracht.

Art. 813. Hierauf wird die Sache in der für andere Klagen vorgeschriebenen Form eingeleitet, und, nach Anhörung des königlichen Procurators, entschieden (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 307*).

Art. 814. Ein Auszug des Urtheils, worin die persönliche Trennung erkannt wird, muss, auf die im 806ten Artikel bestimmte Weise, sowohl den in den Audienzimmern der Gerichte als in der Notariatskammer befindlichen Verzeichnisse eingerückt werden.

Zehnter Titel.
Von Gutachten des Familienraths.
(*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 405-417*)

Art. 815. Wenn die Ernennung eines Vormundes nicht in dessen Gegenwart geschehen ist, so muss sie ihm durch dasjenige Mitglied des Familienrathes, welches dieser dazu beauftragt, bekannt gemacht werden, und dies zwar binnen drei Tagen, nachdem der Beschluss gefasst worden ist, mit Hinzurechnung eines Tages für jede drei Myriameter (Meilen) der Entfernung zwischen dem Orte, wo sich der Familienrath versammelt hat, und dem Wohnsitze des Vormundes.

Art. 816. In allen Fällen, wo die Beschlüsse des Familienraths nicht einstimmig gefasst werden, muss die Meinung eines jeden Mitgliedes desselben in dem Protocoll angegeben werden. Sowohl der Vormund, Gegenvormund oder Kurator, als auch selbst die Mitglieder der Versammlung können sich gegen den gefassten Schluss an das Tribunal wenden, und haben alsdann gegen diejenigen Mitglieder, nach deren Meinung der Schluss gefasst wurde, ihre Klage zu richten.

Art. 817. Die Sache wird sodann summarisch entschieden.

Art. 818. In allen Fällen, wo von einem Beschlusse des Familienraths die Rede ist, welcher der gerichtlichen Bestätigung bedarf, ist eine Ausfertigung desselben dem Präsidenten des Districtsgerichts, unter welchem der Minderjährige oder Interdicirte seinen Wohnsitz hat, vorzulegen, worauf derselbe, mittelst einer unter dem erwähnten Beschluss gesetzten Verfügung, dessen Mittheilung an den königlichen Procurator verordnet, und einen Richter zum Vortrage der Sache an einem bestimmten Tage ernennt.

Art. 819. Der königliche Procurator setzt seinen Antrag unter die erwähnte Verfügung, und unter diesen Antrag wird auf das nämliche das Bestätigungsurtheil im Original eingetragen.

Art. 820. Wenn der Vormund oder ein Anderer, welcher beauftragt ist, die Bestätigung auszuwürken, dieses während der durch den Beschluss bestimmten Frist, oder, in Ermangelung einer solchen Bestimmung,

während vierzehn Tagen, unterlässt, so kann eins der Mitglieder des Familienraths die Bestätigung, gegen den Vormund und auf dessen Kosten, die er nicht in Rechnung bringen darf, auswürken.

Art. 821. Diejenigen Mitglieder des Familienraths, welche der gerichtlichen Bestätigung widersprechen zu müssen glauben, müssen davon, mittels einer Insinuationsurkunde eines Gerichtsboten, dem, welcher die Bestätigung auszuwürken hat, Anzeige thun; auch können sie in dem Falle, wo sie nicht vorgeladen wurden, gegen das Bestätigungsurtheil Einspruch thun.

Art. 822. Die Erkenntnisse über einen Beschluss des Familienraths sind der Appellation unterworfen, ohne Rücksicht auf die hierzu sonst erforderliche Summe.

Eilfter Titel.

Von der Interdiction.

(Gesetzbuch Napoleons, Artikel 489 und 501)

Art. 823. Bei jedem, auf Interdiction gerichteten Verfahren, müssen die Thatsachen der **Verstandesschwäche, des Blödsinns oder der Raserei** in der dem Präsidenten des Tribunals zu übergebenden Bittschrift angezeigt, auch die zum Beweise dienenden Urkunden beigelegt, und die Zeugen benannt werden.

Art. 824. Der Präsident des Tribunals verfügt hierauf die Mittheilung der Bittschrift an den königlichen Procurator, und ernennt einen Richter, der an einem bestimmten Tage einen Vortrag über die Sache zu thun hat.

Art. 825. Auf den Vortrag des Richters und die Anträge des königlichen Procurators, verfügt sodann das Tribunal, dass der nach den Vorschriften des Gesetzbuches Napoleons im vierten Abschnitte des zweiten Kapitels, des Titels: **Von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation**, gebildete Familienrath über den Zustand der Person, um deren Interdiction nachgesucht wird, sein Gutachten erstatte.

Art. 826. Die Bittschrift und das Gutachten des Familienraths werden dem Beklagten insinuirt, noch ehe, dem 496sten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons zu Folge, zu seiner persönlichen Vernehmung geschritten wird.

Wenn diese Vernehmung und die beigebrachten Beweisstücke unzureichend sind, die Thatsachen aber durch Zeugen bewiesen werden können, so verfügt das Tribunal, den Umständen nach, ein in der gewöhnlichen Form vorzunehmendes Zeugenverhör.

Auch kann es, wenn die Umstände solches erfordern, verfügen, dass der Beklagte bei dem Zeugenverhöre nicht zugegen sei, doch kann er in diesem Falle durch seinen Rathgeber vertreten werden.

Art. 827. Wird von dem, gegen welchen die Interdiction erkannt worden, die Berufung ergriffen, so hat er diese gegen den, welcher um jene nachsuchte, zu richten.

Ergreift Letzterer oder ein Mitglied des Familienraths die Berufung, so wird dieselbe gegen den gerichtet, um dessen Interdiction nachgesucht wurde.

Im Falle der Ernennung eines Rathgebers wird, wenn der, welchem dieser beigeordnet wurde, die Appellation ergreift, dieselbe gegen den gerichtet, welcher um die Interdiction nachsuchte.

Art. 828. Wenn von dem Urtheil, welches auf Interdiction erkennt, gar nicht appellirt, oder wenn dasselbe in der Appellationsinstanz bestätigt wurde, so ist nach den in dem Titel: **Von Gutachten des Familienraths**, enthaltenen Regeln, die Ernennung eines Vormunds und Gegenvormund für den Interdicirten vorzunehmen.

Der in Gemäßheit des 497sten Artikels des Gesetzbuchs Napoleons ernannte vorläufige Verwalter stellt nunmehr seine Verrichtung ein, und legt dem Vormunde, wenn er dies nicht selbst ist, Rechnung ab.

Art. 829. Das Gesuch um Aufhebung der Interdiction wird ebenso, wie diese selbst, eingeleitet, und darüber erkannt.

Art. 830. Das Erkenntnis, wodurch das Verbot, ohne einen Beistand vor Gericht aufzutreten, einen Vergleich einzugehen, ein Darlehen aufzunehmen, ein Mobilcapital zu erheben, darüber zu quittiren, zu veräußern, oder zu verpfänden, ausgesprochen wird, muss nach der Vorschrift des 501sten Artikels des Gesetzbuchs Napoleons angeschlagen, und zu diesem Zwecke der Notarienkammer in der Person ihres Präsidenten insinuirt werden.

Zwölfter Titel.
Von der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung.

Art. 831. Die Schuldner, welche sich in der Lage befinden, um auf die durch den 1268sten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons zugestandene Rechtswohlthat der Vermögensabtretung Anspruch zu machen, sind verbunden, zu diesem Zwecke, bei dem Secretariat des Tribunals, wobei das Gesuch angebracht werden muss, eine Vergleichung ihrer Schulden und ihres Vermögens (Bilanz), ihre Bücher, wenn sie deren haben, und die Urkunden über ihr Vermögen niederzulegen.

Art. 832. Noch vor dem Ausbruche der Zahlungsunfähigkeit hat sich hierauf der Schuldner an das Tribunal seines Wohnsitzes zu wenden.

Art. 833. Sein Gesuch wird dem königlichen Procurator mitgetheilt; doch wird durch dasselbe keinem gegen ihn begonnenen Verfahren Einhalt gethan, wiewohl die Richter, nach geschehener Vorladung der Parteien, verfügen können, dass dem Verfahren vorläufig Anstand gegeben werde.

Art. 834. Ein Auszug des Erkenntnisses, wodurch dem Schuldner die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung zugestanden wird, ist den Ankündigungsblättern an dem Orte, wo das Tribunal seines Wohnorts seinen Sitz hat, und wenn sich daselbst keine finden, in eins von denen, die in demselben Departement erscheinen, einzurücken. Der Auszug muss den Geschlechtsnamen, die Vornamen, das Gewerbe und den Wohnort des Schuldners enthalten.

Art. 835. Das gedachte Erkenntnis vertritt für die Gläubiger die Stelle einer Vollmacht zum Verkauf des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Schuldners; bei diesem Verkaufe wird nach der für die Beneficiarerben vorgeschriebenen Form verfahren.

Art. 836. Zu der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung werden nicht zugelassen die Fremden, Stellionatare, betrügerische Banquerouteurs, Personen, die wegen Diebstahls oder Betrügereien verurtheilt worden sind, noch endlich auch Rechnungsführer, Vormünder, Verwalter oder Verwahrer.

Art. 837. Übrigens sollen die in dem gegenwärtigen Titel enthaltene Verfügungen dem, was durch Handelsgewohnheiten bestimmt ist, keinen Eintrag thun, indem an diesen für jetzt nichts geändert ist.